

sein durchdrungenen inneren richterlichen Überzeugung das Urteil darüber bildet, welchen Beitrag die einzelnen Beweise zur Erforschung der Wahrheit geleistet haben. Hier wird das bisher theoretisch noch nicht genügend geklärte Problem der Praxis als des entscheidenden (wenn auch nicht alleinigen) Kriteriums der Wahrheit von besonderer Bedeutung.

#### D. Wer hat im Strafprozeß zu beweisen?'

I. Für den sozialistischen Strafprozeß gilt die *Präsumtion der Unschuld*.

1. Die Präsumtion der Unschuld ist (entgegen der Wortbedeutung dieses Begriffes) nicht etwas nur Vermutetes, Ausgedachtes, sondern Ausdruck einer objektiven Rechtsstellung des Beschuldigten oder Angeklagten. Er gilt nicht nur, sondern er *ist* im Sinn des Strafprozesses nicht schuldig, bis seine Schuld durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt ist.

2. Diese Präsumtion der Unschuld ist zugleich als eine der wesentlichen Garantien des Bürgers im Strafprozeß zu sehen.

II. Im Strafprozeß gibt es keine *Beweislast*.

In der bürgerlichen Literatur wird zwischen formeller und materieller Beweislast unterschieden. Die formelle Beweislast, die den trifft, der seine Ansprüche verliert, wenn er keine Beweise erbringt, ist eine für den Strafprozeß unannehmbare Kategorie. Aber auch der Begriff der materiellen Beweislast, der darin besteht, daß jemand Nachteile erleidet, wenn ein bestimmter Beweis nicht erbracht wird, kann für den Strafprozeß nicht verwendet werden, und zwar schon deshalb nicht, weil dies mit der Präsumtion der Unschuld nicht vereinbar ist. (Soweit es in unserer Gesetzgebung noch Vorschriften gibt, die dem Angeklagten scheinbar eine solche Beweislast aufbürden, sollten sie beseitigt und schon jetzt im richtigen Sinn ausgelegt werden.)

III. Zur Frage der *Beweisführungspflicht*

1. Soweit darunter dasselbe verstanden wird, wie unter Beweislast, gilt das zu II. Gesagte.

2. Über den Begriff der Beweisführung selbst scheint noch Unklarheit zu bestehen. Faßt man ihn, wie ich es für richtig halte, als den gesamten Vorgang auf, dessen Ziel es ist, eine bestimmte Wahrheit festzustellen, so kann man von einer Beweisführungspflicht auch des Staatsanwaltes schwerlich sprechen. Dann liegt die Beweisführungspflicht vielmehr beim Gericht (§ 200 StPO). Die anderen am Strafverfahren beteiligten Organe (Untersuchungsorgane, Staatsanwalt), aber auch der Angeklagte (durch seine Beweisanträge) leisten dem Gericht nur Hilfe.